



13.3.2019

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (COM(2018)0640 – C8-0405/2018 – 2018/0331(COD))

Verfasserin der Stellungnahme (\*): Julie Ward

(\*): Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Am 12. September 2018 veröffentlichte die Kommission ihren Vorschlag zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte im Wege der Errichtung eines eindeutigen und einheitlichen Regelwerks, das den Missbrauch von Hostingdiensten verhindert.

Die Verfasserin nimmt diesen Vorschlag zur Kenntnis, mit dem die gesetzlichen Verpflichtungen von Hostingdiensteanbietern klargestellt werden sollen, die alle angemessenen, sinnvollen und verhältnismäßigen Maßnahmen ergreifen müssen, die zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Dienste und für eine zügige und wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Online-Inhalte notwendig sind.

Sie ist besorgt über mehrere Aspekte des Konzepts der Kommission, die insbesondere das Maß der Wahrung der Grundrechte wie etwa der Freiheit der Meinungsäußerung und des Rechts auf Zugang zu Informationen sowie den Medienpluralismus betreffen. Der Vorschlag in seiner nun vorliegenden Form kollidiert außerdem mit anderen geltenden Rechtsvorschriften und ist insbesondere weder mit der Richtlinie 2000/31/EG<sup>1</sup> noch mit der Richtlinie (EU) 2018/1808<sup>2</sup> in Einklang zu bringen.

Die Verfasserin hält es für unabdingbar, dass die vorgeschlagene Verordnung die Grundrechte und den geltenden Rechtsrahmen der EU weder beeinträchtigt noch gefährdet. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, schlägt sie eine Reihe von Änderungen vor, mit denen einige der offenen Punkte rechtlich klargestellt werden sollen.

In dem Entwurf der Stellungnahme wird vor allem auf folgende Problembereiche eingegangen:

### **(i) Begriffsbestimmungen (Artikel 2)**

#### – Hostingdiensteanbieter

Die vorgeschlagene Bestimmung des Begriffs „Hostingdiensteanbieter“ ist zu weit gefasst und rechtlich unklar und könnte unbeabsichtigt eine große Zahl von Anbietern umfassen, die nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen sollten. Die Verfasserin schlägt vor,

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), *ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1–16*

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, *ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69–92*

die Begriffsbestimmung enger zu fassen, sodass ausschließlich Hostinganbieter erfasst werden, die ihren Nutzern die Bereitstellung von Inhalten für die Allgemeinheit ermöglichen.

#### – Terroristische Inhalte

Auch die vorgeschlagene Bestimmung des Begriffs „terroristische Inhalte“ sollte eindeutiger formuliert werden. Die Verfasserin regt an, die vorgeschlagene Begriffsbestimmung an die Richtlinie 2017/541/EU anzupassen und jegliches Material, das für Bildungs-, Presse- und Forschungszwecke verwendet wird, ausdrücklich aus dem Geltungsbereich auszunehmen.

#### **(ii) Entfernungsanordnungen (Artikel 4)**

##### – Zuständige Behörden

In Absatz 1 ist festgelegt, dass die zuständige Behörde befugt sein muss, Entscheidungen zu erlassen, mit denen Hostingdiensteanbieter verpflichtet werden, terroristische Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren. Die Verfasserin vertritt die Auffassung, dass ausschließlich Justizbehörden, die über hinreichendes Fachwissen für den Erlass einer gültigen Entfernungsanordnung verfügen, befugt sein sollten, solche Entscheidungen zu treffen.

##### – Frist für die Umsetzung von Entfernungsanordnungen

In Absatz 2 ist festgelegt, dass die Hostingdiensteanbieter die terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren müssen. Die Anbieter sollten zwar terroristische Inhalte so schnell wie möglich entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren, eine Stunde ist aber wohl nicht genügend Zeit, um einer Entfernungsanordnung nachzukommen. Die meisten Anbieter und insbesondere KMU verfügen nicht über die geeigneten Ressourcen, um diese Frist einzuhalten. Eine so kurze Frist mit den strengen Sanktionen, die den Anbietern gemäß Artikel 18 bei einer Nichteinhaltung auferlegt werden, bedeutet zudem, dass von Entfernungsanordnungen betroffene Akteure in der Praxis keinerlei Recht oder Möglichkeit hätten, eine solche Anordnung anzufechten. Dies könnte unter Umständen zu einem Missbrauch führen, wobei außerdem die Grundrechte nicht hinreichend geschützt wären. Es sollte ferner zur Kenntnis genommen werden, dass für manche Inhalte mit Film- oder Tonaufnahmen mehr als eine Stunde benötigt werden dürfte.

Deshalb muss genügend Zeit für die Umsetzung von Entfernungsanordnungen zur Verfügung stehen. Der Wortlaut „innerhalb einer Stunde“ sollte durch den Wortlaut „unverzüglich“ ersetzt werden, sodass die Anbieter die Entfernungsanordnungen ausgewogen und angemessen bearbeiten können.

##### – Ausnahmen

In den Absätzen 7 und 8 sind etwaige Ausnahmeregelungen für Anbieter vorgesehen, wenn sie der Entfernungsanordnung in Fällen höherer Gewalt oder einer faktischen Unmöglichkeit sowie bei offensichtlichen Fehlern oder unzureichenden Informationen nicht nachkommen

können. Die Verfasserin hält diese Ausnahmen jedoch für zu begrenzt und schlägt deshalb vor, zusätzlich Ausnahmen auf der Grundlage von technischen oder betrieblichen Problemen vorzusehen.

### **(iii) Proaktive Maßnahmen (Artikel 6)**

In Artikel 6 ist festgelegt, dass die Hostingdiensteanbieter gegebenenfalls proaktive Maßnahmen ergreifen müssen, um ihre Dienste vor der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu schützen. Er schreibt außerdem vor, dass sie einen Bericht über die zur Verhinderung eines erneuten Hochladens von terroristischen Inhalten, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, ergriffenen spezifischen proaktiven Maßnahmen vorlegen müssen.

Die Verfasserin hält diesen Artikel für höchst problematisch, weil er den Hostingdiensteanbietern im Widerspruch zu Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG eine generelle Überwachungspflicht auferlegen würde.

Die Kommission versucht zwar, dieses Problem mit einer rechtlichen Zusicherung zu umgehen, indem sie in Erwägung 19 ausführt, dass *spezifische proaktive Maßnahmen „grundsätzlich nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht [...] führen“ sollten*, was aber keinesfalls als Gewährleistung dafür dient, dass keine allgemeine Überwachungspflicht auferlegt wird. Die Kommission argumentiert im Gegenteil, dass den Staaten angesichts der *„besonders großen Gefahren, die von der Verbreitung terroristischer Inhalte ausgehen“*, erlaubt werden könnte, *„in Ausnahmefällen von diesem im EU-Recht festgelegten Grundsatz [abzuweichen]“*. Diese Regelung würde eine bedeutende Verschiebung im geltenden Rechtskonzept mit Blick auf die Pflichten von Online-Hostingdiensten und ihre Haftungsregelung sowie dramatische Auswirkungen auf die Grundrechte bewirken.

Außerdem wirft Artikel 6 im Hinblick auf die Richtlinie (EU) 2018/1808 Probleme auf. Anbieter von Video-Sharing-Plattformen, die in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung fallen, müssten proaktive Maßnahmen ergreifen. Gemäß Artikel 28b Absatz 1 der Richtlinie müssen Video-Sharing-Plattform-Anbieter *„angemessene Maßnahmen treffen, um [...] die Allgemeinheit vor Sendungen [...] mit Inhalten zu schützen, deren Verbreitung gemäß Unionsrecht eine Straftat darstellt, nämlich die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2017/541“*. Es ist außerdem eindeutig ausgeführt, dass solche Maßnahmen *„weder zu Ex-ante-Kontrollmaßnahmen noch zur Filterung von Inhalten beim Hochladen, die nicht mit Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG im Einklang stehen, führen [dürfen]“*. Proaktive Maßnahmen wären deshalb offensichtlich nicht mit dem in der AVMD-Richtlinie verankerten Verbot einer Ex-ante-Kontrolle und der Filterung beim Hochladen vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der rechtlichen Widersprüche zwischen der vorgeschlagenen Verordnung und den Richtlinien 2000/31/EG und (EU) 2018/1808 schlägt die Verfasserin vor, Artikel 6 zu streichen.

### **(iv) Sanktionen**

In Artikel 18 sind mehrere Sanktionen vorgesehen, die bei Verstößen der Hostingdiensteanbieter gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu verhängen sind.

Für den Fall, dass Hostingdiensteanbieter den Entfernungsanordnungen systematisch nicht nachkommen, sind hohe finanzielle Sanktionen anzuwenden. Die Verfasserin ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene verhältnismäßige und durchführbare Sanktionen festlegen sollten. Sie sollten außerdem entscheiden, ob finanzielle Sanktionen gegen die Anbieter verhängt werden. Die Verfasserin schlägt deshalb vor, die von der Kommission vorgeschlagenen finanziellen Sanktionen zu streichen, damit einerseits verhindert wird, dass kleinere Anbieter, für die solche finanziellen Sanktionen das Aus bedeuten dürften, nicht überlastet werden, und es andererseits nicht dazu kommt, dass Unternehmen im Übermaß Inhalte sperren und entfernen, um sich vor etwaigen finanziellen Sanktionen zu schützen.

Zusätzlich zu diesen wichtigsten Punkten schlägt die Verfasserin einige Änderungen zur rechtlichen Klärung verschiedener Sachverhalte mit Blick auf die Achtung der Grundrechte, Rechtsbehelfsmechanismen und das Beschwerderecht vor.

Schlussendlich möchte die Verfasserin einige Grundprinzipien wieder aufgreifen, die unabdingbar dafür sind, dass Radikalisierung mit Blick auf Terrorismus und gewalttätigen Extremismus vorgebeugt wird, und die weit über alle Maßnahmen hinausgehen, die die Union zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte ergreifen könnte. Die große Bedeutung von Medien- und Digitalkompetenz bei allen Bürgern jedes Alters kann nicht überschätzt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Union als eine der wichtigsten Maßnahmen zur Vorbeugung von Radikalisierung dafür sorgen, dass ihre Politik kohärent ist, und versuchen, die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und Anbietern von Onlinediensten zu intensivieren, damit Online-Herausforderungen angegangen werden können. Die Bemühungen, mit denen junge Menschen zu einer kritischen Auseinandersetzung mit extremistischen Online-Botschaften angeregt werden, müssen verstärkt werden. Bewährte Verfahren und die Forschung betreffend die Aufnahme der Medienkompetenz in die formale allgemeine und berufliche Bildung sowie in das nichtformale und informelle Lernen sind ebenfalls von größter Bedeutung.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Titel 1

*Vorschlag der Kommission*

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
zur *Verhinderung* der Verbreitung  
terroristischer Online-Inhalte

*Geänderter Text*

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
zur *Bekämpfung* der Verbreitung  
terroristischer Online-Inhalte

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts in einer offenen und demokratischen Gesellschaft gewährleisten, indem der Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke verhindert wird. Das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sollte verbessert werden, indem die Rechtssicherheit für die Hostingdiensteanbieter erhöht, das Vertrauen der Nutzer in das Online-Umfeld gestärkt **und** die Schutzvorkehrungen für die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit erhöht werden.

#### *Geänderter Text*

(1) Diese Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts in einer offenen und demokratischen Gesellschaft gewährleisten, indem der Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke verhindert **und ein konkretes Instrument zur Bekämpfung dieses Phänomens und zur Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit für die Bürger bereitgestellt wird**. Das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sollte verbessert werden, indem die Rechtssicherheit für die Hostingdiensteanbieter erhöht, das Vertrauen der Nutzer in das Online-Umfeld gestärkt, die Schutzvorkehrungen für die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit erhöht **und das Recht auf Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten sowie die Pressefreiheit und der Pluralismus der Medien gestärkt** werden.

## **Änderungsantrag 3**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(1a) Terroristische Inhalte sind Teil eines umfassenderen Problems illegaler Online-Inhalte, zu dem auch Inhalte anderer Form wie die sexuelle Ausbeutung von Kindern, illegale**

***Geschäftspraktiken und die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums gehören. Der Handel mit illegalen Inhalten wird oft von terroristischen und anderen kriminellen Organisationen betrieben, um Geld zu waschen und Startkapital für die Finanzierung ihrer Aktivitäten aufzubringen. Dieses Problem erfordert eine Kombination aus legislativen, nichtlegislativen und freiwilligen Maßnahmen, basierend auf der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Anbietern und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte. Zwar wurde die von illegalen Inhalten ausgehende Bedrohung durch erfolgreiche Initiativen wie den von der Branche erstellten Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet und „WEePROTECT Global Alliance to end child sexual abuse online“ eingedämmt, dennoch ist es notwendig, einen Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen nationalen Regulierungsbehörden zu schaffen, um illegale Inhalte zu entfernen.***

#### **Änderungsantrag 4**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2**

###### *Vorschlag der Kommission*

(2) Hostingdiensteanbieter, die im Internet aktiv sind, spielen in der digitalen Wirtschaft eine zentrale Rolle, indem sie Unternehmen und Bürger miteinander verbinden und öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen ermöglichen, was erheblich zu Innovation, Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union beiträgt. Mitunter werden ihre Dienste allerdings von Dritten für illegale Aktivitäten im

###### *Geänderter Text*

(2) Hostingdiensteanbieter, die im Internet aktiv sind, spielen in der digitalen Wirtschaft eine zentrale Rolle, indem sie Unternehmen und Bürger miteinander verbinden und öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen ermöglichen, was erheblich zu Innovation, Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union beiträgt. Mitunter werden ihre Dienste allerdings von Dritten für illegale Aktivitäten im



Internet ausgenutzt. Besonders besorgniserregend ist der Missbrauch von Hostingdiensten durch terroristische Vereinigungen und ihre Unterstützer mit dem Ziel, terroristische Online-Inhalte zu verbreiten und so ihre Botschaften weiterzutragen, Menschen zu radikalisieren und anzuwerben sowie terroristische Aktivitäten zu erleichtern und zu lenken.

Internet ausgenutzt, **die gemäß Unionsrecht eine Straftat darstellen.** Besonders besorgniserregend ist der Missbrauch von Hostingdiensten durch terroristische Vereinigungen und ihre Unterstützer mit dem Ziel, terroristische Online-Inhalte zu verbreiten und so ihre Botschaften weiterzutragen, Menschen zu radikalisieren und anzuwerben sowie terroristische Aktivitäten zu erleichtern und zu lenken.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Das Vorhandensein terroristischer Online-Inhalte hat **schwerwiegende negative Folgen** für die **Nutzer**, die Bürger und die Gesellschaft insgesamt **sowie** für die Anbieter von Online-Diensten, die solche Inhalte zur Verfügung stellen, da dies das Vertrauen ihrer Nutzer untergräbt und ihre Geschäftsmodelle schädigt. Die Anbieter von Online-Diensten tragen angesichts ihrer zentralen Rolle und der mit ihrem Dienstangebot verbundenen technologischen Mittel und Kapazitäten eine besondere gesellschaftliche Verantwortung dafür, ihre Dienste vor dem Missbrauch durch Terroristen zu schützen und beim Umgang mit terroristischen Inhalten, die durch die Nutzung ihrer Dienste verbreitet werden, zu helfen.

#### *Geänderter Text*

(3) Das Vorhandensein terroristischer Online-Inhalte hat **sich, wenn auch nicht als einziger Faktor, als entscheidend** für die **Begünstigung der Radikalisierung von Einzelpersonen erwiesen, die terroristische Handlungen innerhalb und außerhalb der Union vollzogen haben, mit schwerwiegenden negativen Folgen für** die Bürger und die Gesellschaft insgesamt, **aber auch** für die Anbieter von Online-Diensten, die solche Inhalte zur Verfügung stellen, da dies das Vertrauen ihrer Nutzer untergräbt und ihre Geschäftsmodelle schädigt. Die Anbieter von Online-Diensten tragen **daher** angesichts ihrer zentralen Rolle und der mit ihrem Dienstangebot verbundenen technologischen Mittel und **ihrer professionellen Kapazitäten, aber auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des Schutzes der Grundrechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit** eine besondere gesellschaftliche Verantwortung dafür, ihre Dienste vor dem Missbrauch durch Terroristen zu schützen und beim Umgang mit terroristischen Inhalten, die durch die Nutzung ihrer Dienste verbreitet

werden, zu helfen.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) **Die 2015 begonnenen** Bemühungen der Union zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte durch einen Rahmen für die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Hostingdiensteanbietern müssen durch einen klaren Rechtsrahmen ergänzt werden, um den Zugang zu terroristischen Online-Inhalten weiter zu verringern und dem sich rasch verändernden Problem gerecht zu werden. Dieser Rechtsrahmen soll auf den freiwilligen Bemühungen aufbauen, die durch die Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission<sup>7</sup> verstärkt wurden, und entspricht der Forderung des Europäischen Parlaments, die Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte zu intensivieren, sowie des Europäischen Rats, die automatische Erkennung und Entfernung von zu terroristischen Handlungen anstiftenden Inhalten zu verbessern.

---

<sup>7</sup> Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten (ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 50).

#### *Geänderter Text*

(4) **2015 begannen die** Bemühungen der Union zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte durch einen Rahmen für die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Hostingdiensteanbietern. **Bedauerlicherweise hat sich diese Zusammenarbeit als unzureichend für die Bewältigung dieses Problems erwiesen. Deshalb** müssen **die Rechtsvorschriften der EU** durch einen klaren Rechtsrahmen ergänzt werden, um den Zugang zu terroristischen Online-Inhalten weiter zu verringern und dem sich rasch verändernden Problem gerecht zu werden. Dieser Rechtsrahmen soll auf den freiwilligen Bemühungen aufbauen, die durch die Empfehlung (EU) 2018/334<sup>7</sup> der Kommission verstärkt wurden, und entspricht der Forderung des Europäischen Parlaments, die Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte zu intensivieren, sowie des Europäischen Rats, die automatische Erkennung und Entfernung von zu terroristischen Handlungen anstiftenden Inhalten zu verbessern.

---

<sup>7</sup> Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten (ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 50).

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung

## Erwägung 5

### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Anwendung des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG<sup>8</sup> unberührt lassen. Insbesondere sollten etwaige Maßnahmen, die der Hostingdiensteanbieter im Einklang mit dieser Verordnung ergriffen hat, darunter auch proaktive Maßnahmen, nicht automatisch dazu führen, dass der Diensteanbieter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Haftungsausschluss nicht in Anspruch nehmen kann. Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die Haftung von Hostingdiensteanbietern festzustellen.

---

<sup>8</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

## Änderungsantrag 8

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)**

### *Geänderter Text*

(5) Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Anwendung des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG<sup>8</sup> unberührt lassen. Insbesondere sollten etwaige Maßnahmen, die der Hostingdiensteanbieter im Einklang mit dieser Verordnung ergriffen hat, darunter auch proaktive Maßnahmen, nicht automatisch dazu führen, dass der Diensteanbieter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Haftungsausschluss nicht in Anspruch nehmen kann, **da Diensteanbieter nach Artikel 14 verpflichtet sind, unverzüglich tätig zu werden, um illegale Inhalte zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, sobald sie Kenntnis von rechtswidrigen Tätigkeiten oder entsprechende Informationen erlangen.** Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die Haftung von Hostingdiensteanbietern festzustellen.

---

<sup>8</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

**(6a) Die Pflicht und Fähigkeit nationaler Behörden und Gerichte, nach nationalem Recht angemessene, sinnvolle und verhältnismäßige Maßnahmen gegen Straftaten zu treffen, sollten von den in dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen unberührt bleiben.**

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten **nur** Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit, die **eine der** wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft und **einen der** grundlegenden Werte der Union **darstellt**, Rechnung zu tragen ist. **Maßnahmen, die sich auf die Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken, sollten in dem Sinne streng zielgerichtet sein, dass sie dazu dienen müssen, die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern**, ohne dadurch das

(7) Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die **gemäß der Definition dieser Verordnung** zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten **ausschließlich** Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit **und des Rechts auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten**, die die wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft **darstellen** und **zu den** grundlegenden Werte der Union **gehören**, Rechnung zu tragen ist. **Im Rahmen dieser Verordnung getroffene Maßnahmen** sollten **mit Blick auf ihr Ziel, zur**

Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei **der zentralen** Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

**Bekämpfung des Terrorismus beizutragen, notwendig, angemessen und verhältnismäßig sein**, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei **die zentrale** Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen nationalen Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere die Möglichkeit der Hostingdienste- und Inhaltenanbieter, Entfernungsanordnungen vor dem Gericht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die Entfernungsanordnung ausgestellt haben, anzufechten.

#### *Geänderter Text*

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen nationalen Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere die Möglichkeit der Hostingdienste- und Inhaltenanbieter, **über Rechtsbehelfe belehrt zu werden, die Möglichkeit der Inhaltenanbieter, Beschwerde gegen vom Hostingdiensteanbieter getroffene Entfernungentscheidungen einzulegen, und die Möglichkeit der Hostingdiensteanbieter und Inhaltenanbieter**, Entfernungsanordnungen vor dem Gericht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die Entfernungsanordnung ausgestellt haben, **anzufechten, sowie die Möglichkeit der Hostingdiensteanbieter, Entscheidungen über die Auferlegung von Sanktionen vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen oder gesetzlich vertreten sind**,

anzufechten.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu verhindern, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> der Begriff „terroristische Inhalte“ präventiv definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem Betrag zu diesen Straftaten anstiften, diese(n) fördern oder befürworten, die Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist

#### *Geänderter Text*

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu verhindern, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> der Begriff „terroristische Inhalte“ präventiv definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem Betrag zu diesen Straftaten anstiften, diese(n) fördern oder befürworten, die Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist

oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. **Inhalte**, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, **sollten** angemessen geschützt werden. **Ferner** sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. **Dabei sollte selbstverständlich unterschieden werden zwischen Inhalten**, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, **die** angemessen geschützt **und nicht mit der Aufforderung zum Terrorismus gleichgesetzt** werden **sollten, es sei denn, die Verbreitung solcher Inhalte ermöglicht es, sie für terroristische Zwecke zu nutzen. So wäre ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Meinungs- und Informationsfreiheit und den Anforderungen an die öffentliche Sicherheit gewahrt. Bei jeder Entscheidung zur Entfernung von journalistischen Inhalten sollten die journalistische Berufsethik und die entsprechenden Grundsätze der Selbstkontrolle unter Einhaltung von Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union berücksichtigt werden. Im Interesse der Kohärenz** sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

---

<sup>9</sup> Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

---

<sup>9</sup> Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

*Vorschlag der Kommission*

(10) Zur Abdeckung solcher Online-

*Geänderter Text*

(10) Zur Abdeckung solcher Online-

Hostingdienste, in denen terroristische Inhalte verbreitet werden, sollte diese Verordnung für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in seinem Auftrag speichern und **die gespeicherten Informationen Dritten** zur Verfügung zu stellen, **unabhängig davon, ob diese Tätigkeit rein technischer, automatischer und passiver Art ist**. Beispiele für solche Anbieter **von Diensten der Informationsgesellschaft sind** Plattformen sozialer Medien, **Videostreamingdienste, Video-,** Bild- und Audio-Sharing-Dienste, **File-Sharing-** und andere **Cloud-Dienste**, sofern sie die **Informationen Dritten** zur Verfügung stellen, **sowie Websites**, auf denen die **Nutzer Kommentare** oder **Rezensionen abgeben können**. Die Verordnung sollte auch für Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber innerhalb der Union Dienstleistungen anbieten, da ein erheblicher Teil der Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen ihrer Dienstleistungen terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unabhängig vom Land ihrer Niederlassung dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein.

Hostingdienste, in denen terroristische Inhalte verbreitet werden, sollte diese Verordnung **ausschließlich** für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in seinem Auftrag speichern und **diese Inhalte der Allgemeinheit** zur Verfügung stellen, **was bedeutet, dass die Inhalteanbieter den Kreis der potenziellen Nutzer des Inhalts nicht vorab festlegen**. Beispiele für solche Anbieter **sind Video-Sharing-Plattformen, Plattformen sozialer Medien, Streamingdienste, Bild- und Audio-Sharing-Dienste, File-Sharing-Dienste** und andere **Cloud- und Speicherdienste mit Ausnahme von Business-to-Business-Cloud-Hostingdiensteanbietern**, sofern sie die **Inhalte der Allgemeinheit** zur Verfügung stellen. **Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Anbieter von Webhostingdiensten, die Website-Betreiber die technische Infrastruktur bereitstellen, reine Durchleitungsdienste und andere elektronische Kommunikationsdienste, Anbieter von Cachingdiensten, Cloud-IT-Infrastrukturdienste, Schutzdienste, andere Dienste, die auf anderen Ebenen der Internet-Infrastruktur erbracht werden, wie Register oder Registrierungsstellen, Domain-Namen-Systeme (DNS), verwandte Dienste wie Zahlungsdienste, DDoS-Schutzdienste (DDoS = Distributed Denial of Service), interpersonelle Kommunikationsdienste, die den direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch zwischen einer endlichen Zahl von Personen ermöglichen, wobei die Empfänger von den Personen bestimmt werden, die die Kommunikation veranlassen oder daran beteiligt sind, aus dem Geltungsbereich ausgenommen sein. Cloud-Infrastrukturdienste, im Rahmen derer on-demand physische oder virtuelle Ressourcen in Form von Rechenleistung oder Speicherkapazitäten angeboten werden, und bei denen der**



***Diensteanbieter keine vertraglichen Rechte dahin gehend hat, welche Inhalte gespeichert oder wie diese verarbeitet oder durch seine Kunden oder die Endnutzer dieser Kunden veröffentlicht werden, und bei denen der Diensteanbieter technisch keine Möglichkeit hat, spezifische Inhalte zu löschen, die seine Kunden oder die Endnutzer seiner Kunden speichern, sollten auch von dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.*** Die Verordnung sollte auch für Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber innerhalb der Union Dienstleistungen anbieten, da ein erheblicher Teil der Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen ihrer Dienstleistungen terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unabhängig vom Land ihrer Niederlassung dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein.

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) Hostingdiensteanbieter sollten

*Geänderter Text*

(12) Hostingdiensteanbieter sollten

bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu verhindern. Diese Sorgfaltspflichten sollten nicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht hinauslaufen. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. **Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs muss unter Beachtung der Meinungs- und Informationsfreiheit erfolgen.**

bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu verhindern **und davon abzuschrecken**. Diese Sorgfaltspflichten sollten nicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht hinauslaufen, **und Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG sollte davon unberührt bleiben**. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. **Bei der Entfernung oder Sperrung des Zugangs sollte die Meinungs- und Informationsfreiheit gebührend gewahrt werden. Hostingdiensteanbieter sollten im Fall, dass Inhalte ungerechtfertigt entfernt werden, wirksame und zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen zur Verfügung stellen.**

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

*Vorschlag der Kommission*

(13) **Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder**

*Geänderter Text*

(13) **Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten beurteilen, ob es sich bei einem Inhalt um einen terroristischen Inhalt handelt, und eine rechtlich verbindliche Anordnung erlassen, in der Hostingdiensteanbieter aufgefordert werden, diese Inhalte entweder zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.** Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, **sollten die**

**Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen können.** Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, **erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf,** dafür **zu** sorgen, dass **die** in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte **innerhalb einer Stunde** nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

**Hostingdiensteanbieter** dafür sorgen, dass **diese** in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte **unverzüglich** nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 16

##### *Vorschlag der Kommission*

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige proaktive Maßnahmen, einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse angemessen ist, proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen proaktiven Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte nicht mit einer

##### *Geänderter Text*

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige proaktive Maßnahmen, einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse angemessen, **wirksam und verhältnismäßig** ist, **zielgerichtete** proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen proaktiven Maßnahmen

allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein. Im Rahmen dieser Prüfung ist das Fehlen von an einen Hostingdiensteanbieter gerichteten Entfernungsanordnungen ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte **gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG** nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein. **Dies sollte auch unbeschadet der Richtlinie (EU) 2018/1808 gelten, wonach Video-Sharing-Plattform-Anbieter Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor Sendungen mit Inhalten, deren Verbreitung gemäß Unionsrecht eine Straftat darstellt, ergreifen müssen.** Im Rahmen dieser Prüfung ist das Fehlen von an einen Hostingdiensteanbieter gerichteten Entfernungsanordnungen ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

7

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Bei der Durchführung proaktiver Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass das Recht der Nutzer auf Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht, Informationen frei zu empfangen und zu weitergeben – gewahrt bleibt. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen treffen, insbesondere durch menschliche Aufsicht und Überprüfung, um gegebenenfalls unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Hostingdiensteanbieter automatisierte Verfahren zur Erkennung terroristischer Inhalte nutzen. Jede Entscheidung über die

#### *Geänderter Text*

(17) Bei der Durchführung proaktiver Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass das Recht der Nutzer auf Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht, Informationen frei zu empfangen und zu weitergeben – gewahrt bleibt. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen treffen, insbesondere durch menschliche Aufsicht und Überprüfung, um gegebenenfalls unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Hostingdiensteanbieter automatisierte Verfahren zur Erkennung terroristischer Inhalte nutzen. Jede Entscheidung über die

Verwendung automatisierter Verfahren, unabhängig davon, ob sie vom Hostingdiensteanbieter selbst oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde getroffen wird, sollte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Technologie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Grundrechte beurteilt werden.

Verwendung automatisierter Verfahren, unabhängig davon, ob sie vom Hostingdiensteanbieter selbst oder auf Ersuchen der *entsprechenden* zuständigen Behörde getroffen wird, sollte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Technologie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Grundrechte beurteilt werden.

***Hostingdiensteanbieter sollten wirksame und zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen für Fälle einrichten, in denen Inhalte ungerechtfertigt entfernt werden.***

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden die Hostingdiensteanbieter, die eine rechtskräftig gewordene Entfernungsanordnung erhalten haben, ersuchen, über die ergriffenen proaktiven Maßnahmen Bericht zu erstatten. Dabei könnte es sich um Maßnahmen handeln, mit denen das erneute **Hochladen** terroristischer Inhalte, die aufgrund einer Entfernungsanordnung oder Meldung entfernt oder gesperrt wurden, **verhindert** werden soll, wobei öffentliche oder in Privatbesitz befindliche Werkzeuge mit bekanntem terroristischen Inhalt zu prüfen sind. Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen, und zwar entweder mithilfe der auf dem Markt verfügbaren oder der vom Hostingdiensteanbieter entwickelten Werkzeuge. Der Diensteanbieter sollte

#### *Geänderter Text*

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden die Hostingdiensteanbieter, die eine rechtskräftig gewordene Entfernungsanordnung erhalten haben, ersuchen, über die ergriffenen proaktiven Maßnahmen **sowie über das Funktionieren der Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen** Bericht zu erstatten. Dabei könnte es sich um Maßnahmen handeln, mit denen **gegen** das erneute **Auftreten** terroristischer Inhalte, die aufgrund einer Entfernungsanordnung oder Meldung **bereits** entfernt oder gesperrt wurden, **vorgegangen** werden soll, wobei öffentliche oder in Privatbesitz befindliche Werkzeuge mit bekanntem terroristischen Inhalt zu prüfen sind. Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen, und zwar entweder mithilfe der auf dem Markt verfügbaren

über die spezifischen proaktiven Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. Bei der Bewertung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen und Meldungen, seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung seines Dienstes bei der Verbreitung terroristischer Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union).

oder der vom Hostingdiensteanbieter entwickelten Werkzeuge, **zum Beispiel wenn bei diesen neuen Inhalten zum Teil oder vollständig terroristische Inhalte genutzt werden, die bereits Gegenstand einer endgültigen Entfernungsanordnung waren, oder wenn sie von Nutzern hochgeladen wurden, die bereits terroristische Inhalte hochgeladen haben.** Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen proaktiven Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. Bei der Bewertung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen und Meldungen, seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung seines Dienstes bei der Verbreitung terroristischer Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union).

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen proaktiven Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde geeignete, wirksame und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen

#### *Geänderter Text*

(19) Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen proaktiven Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde geeignete, wirksame und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen

Maßnahmen den Risiken nicht hinreichend gerecht werden. Die Entscheidung, solche spezifischen proaktiven Maßnahmen aufzuerlegen, sollte **grundsätzlich** nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen. Angesichts der besonders schwerwiegenden Risiken, die mit der Verbreitung terroristischer Inhalte verbunden sind, könnten die Entscheidungen der zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Verordnung im Hinblick auf bestimmte gezielte Maßnahmen, deren Annahme aus übergeordneten Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, von dem Ansatz nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG abweichen. Vor der Annahme solcher Entscheidungen sollte die zuständige Behörde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen des Allgemeininteresses und den entsprechenden Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der unternehmerischen Freiheit, herstellen und eine angemessene Begründung liefern.

Maßnahmen den Risiken nicht hinreichend gerecht werden. Die Entscheidung, solche spezifischen proaktiven Maßnahmen aufzuerlegen, sollte nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen. Angesichts der besonders schwerwiegenden Risiken, die mit der Verbreitung terroristischer Inhalte verbunden sind, könnten die Entscheidungen der zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Verordnung **nur** im Hinblick auf bestimmte gezielte Maßnahmen, deren Annahme aus übergeordneten Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, von dem Ansatz nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG abweichen. Vor der Annahme solcher Entscheidungen sollte die zuständige Behörde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen des Allgemeininteresses und den entsprechenden Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der unternehmerischen Freiheit, herstellen und eine angemessene Begründung liefern.

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Beschwerdeverfahren stellen eine notwendige Schutzvorkehrung gegen die irrtümliche Entfernung von Inhalten dar, die im Rahmen der Meinungs- und Informationsfreiheit geschützt sind. Die Hostingdiensteanbieter sollten daher nutzerfreundliche **Beschwerdeverfahren** einrichten **und** dafür **sorgen**, dass Beschwerden unverzüglich und in voller Transparenz gegenüber dem Inhaltenanbieter bearbeitet werden. Die Anforderung, dass Hostingdiensteanbieter

#### *Geänderter Text*

(25) Beschwerdeverfahren stellen eine notwendige Schutzvorkehrung gegen die irrtümliche Entfernung von Inhalten dar, die im Rahmen der Meinungs- und Informationsfreiheit geschützt sind. Die Hostingdiensteanbieter sollten daher **wirksame und** nutzerfreundliche **Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren** einrichten, **damit** dafür **gesorgt ist**, dass Beschwerden unverzüglich und in voller Transparenz gegenüber dem Inhaltenanbieter bearbeitet werden. Die

irrtümlich entfernte Inhalte reaktivieren müssen, lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Hostingdiensteanbieter ihre Nutzungsbedingungen aus anderen Gründen durchsetzen können.

Anforderung, dass Hostingdiensteanbieter irrtümlich entfernte Inhalte reaktivieren müssen, lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Hostingdiensteanbieter ihre Nutzungsbedingungen aus anderen Gründen durchsetzen können. **Die Mitgliedstaaten sollten außerdem dafür Sorge tragen, dass Hostingdienste- und Inhalteanbieter ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf tatsächlich wahrnehmen können. Zudem sollten Inhalteanbieter, deren Inhalte aufgrund einer Entfernungsanordnung entfernt wurden, das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gemäß Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union haben. Auf nationaler Ebene sollten wirksame Beschwerdeverfahren eingerichtet werden, damit sichergestellt ist, dass alle Akteure, die von einer von einer zuständigen Justizbehörde erlassenen Entfernungsanordnung betroffen sind, das Recht auf Beschwerde bei einem Rechtsorgan haben. Das Beschwerdeverfahren lässt die Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der nationalen Rechtssysteme unberührt.**

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) **Wirksame** Rechtsbehelfe nach Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union **setzen** voraus, dass die betreffenden Personen in Erfahrung bringen können, warum die von ihnen hochgeladenen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden. Zu diesem Zweck sollte der Hostingdiensteanbieter dem Inhaltsanbieter aussagekräftige Informationen zur Verfügung stellen, die dem Inhalteanbieter die Anfechtung der Entscheidung

#### *Geänderter Text*

(26) **Generell setzen wirksame** Rechtsbehelfe nach Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union voraus, dass die betreffenden Personen in Erfahrung bringen können, warum die von ihnen hochgeladenen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden. Zu diesem Zweck sollte der Hostingdiensteanbieter dem Inhaltsanbieter aussagekräftige Informationen zur Verfügung stellen, die dem Inhalteanbieter die Anfechtung der



ermöglichen. ***Dies erfordert jedoch nicht notwendigerweise eine Benachrichtigung des Inhaltenanbieters. Je nach den Umständen können Hostingdiensteanbieter Inhalte, die als terroristische Inhalte gelten, durch eine Nachricht ersetzen, dass sie im Einklang mit dieser Verordnung entfernt oder gesperrt wurden. Auf Anfrage sollten weitere Informationen über die Gründe und die Möglichkeiten des Inhaltenanbieters zur Anfechtung der Entscheidung erteilt werden.*** Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, auch im Rahmen einer Ermittlung, als unangemessen oder kontraproduktiv anzusehen ist, den Inhaltenanbieter unmittelbar von der Entfernung oder Sperrung der Inhalte in Kenntnis zu setzen, sollten sie den Hostingdiensteanbieter hierüber informieren.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Um die wirksame und ausreichend kohärente Durchführung proaktiver Maßnahmen zu gewährleisten, sollten die zuständigen ***Behörden*** der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gespräche, die sie mit den Hostingdiensteanbietern führen, ***zusammenarbeiten, um spezifische proaktive Maßnahmen zu ermitteln, umzusetzen und zu bewerten. In ähnlicher Weise ist eine solche Zusammenarbeit auch hinsichtlich der Annahme von Vorschriften über Sanktionen sowie der Um- und Durchsetzung von Sanktionen erforderlich.***

Entscheidung ermöglichen. ***Ein Hostingdiensteanbieter sollte die Inhaltenanbieter nach Möglichkeit über die verfügbaren Kanäle von allen Inhalten, die der Hostingdiensteanbieter entfernt hat, in Kenntnis setzen.*** Sind die zuständigen Behörden ***jedoch*** der Auffassung, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, auch im Rahmen einer Ermittlung, als unangemessen oder kontraproduktiv anzusehen ist, den Inhaltenanbieter unmittelbar von der Entfernung oder Sperrung der Inhalte in Kenntnis zu setzen, sollten sie den Hostingdiensteanbieter hierüber informieren.

#### *Geänderter Text*

(28) Um die wirksame und ausreichend kohärente Durchführung proaktiver Maßnahmen zu gewährleisten, sollten die zuständigen ***Justizbehörden*** der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gespräche, die sie mit den Hostingdiensteanbietern führen, ***auch mit Bildungseinrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft, wie Journalistenverbänden, Jugendorganisationen, Medienaufsicht u. a. zusammenarbeiten, um sinnvolle und nachhaltige proaktive Maßnahmen im Kampf gegen Terrorismus und Radikalisierung zu bewerten, zu ermitteln, umzusetzen.***

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) Sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die Mitgliedstaaten sollten Kontaktstellen einrichten, um die rasche Bearbeitung von Entfernungsanordnungen und Meldungen zu erleichtern. Im Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter dient die Kontaktstelle operativen Zwecken. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters sollte in einer speziellen Einrichtung bestehen, die die elektronische Übermittlung von Entfernungsanordnungen und Meldungen ermöglicht, sowie technisch und personell so ausgestattet sein, dass eine zügige Bearbeitung möglich ist. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters muss sich nicht in der Union befinden; es steht dem Hostingdiensteanbieter frei, eine bestehende Kontaktstelle zu benennen, sofern diese Kontaktstelle in der Lage ist, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Um zu gewährleisten, dass terroristische Inhalte **innerhalb einer Stunde** nach Eingang der Entfernungsanordnung entfernt oder gesperrt werden, sollten die Hostingdiensteanbieter sicherstellen, dass die Kontaktstelle **ständig rund um die Uhr** erreichbar ist. In den Informationen über die Kontaktstelle sollte die Sprache angegeben werden, in der die Kontaktstelle angeschrieben werden kann. Um die Kommunikation zwischen den Hostingdiensteanbietern und den zuständigen Behörden zu erleichtern, wird den Hostingdiensteanbietern empfohlen, die Kommunikation in einer der Amtssprachen der Union, in der ihre Nutzungsbedingungen verfügbar sind, zu ermöglichen.

#### *Geänderter Text*

(33) Sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die Mitgliedstaaten sollten Kontaktstellen einrichten, um die rasche Bearbeitung von Entfernungsanordnungen und Meldungen zu erleichtern. Im Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter dient die Kontaktstelle operativen Zwecken. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters sollte in einer speziellen Einrichtung bestehen, die die elektronische Übermittlung von Entfernungsanordnungen und Meldungen ermöglicht, sowie technisch und personell so ausgestattet sein, dass eine zügige Bearbeitung möglich ist. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters muss sich nicht in der Union befinden; es steht dem Hostingdiensteanbieter frei, eine bestehende Kontaktstelle zu benennen, sofern diese Kontaktstelle in der Lage ist, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Um zu gewährleisten, dass terroristische Inhalte **umgehend und unverzüglich** nach Eingang der Entfernungsanordnung entfernt oder gesperrt werden, sollten die Hostingdiensteanbieter sicherstellen, dass die Kontaktstelle erreichbar ist. In den Informationen über die Kontaktstelle sollte die Sprache angegeben werden, in der die Kontaktstelle angeschrieben werden kann. Um die Kommunikation zwischen den Hostingdiensteanbietern und den zuständigen Behörden zu erleichtern, wird den Hostingdiensteanbietern empfohlen, die Kommunikation in einer der Amtssprachen der Union, in der ihre Nutzungsbedingungen verfügbar sind, zu ermöglichen.

## Begründung

*Es ist unrealistisch, die Erwartung an KMU zu stellen, Inhalte innerhalb einer Stunde nach Eingang der Entfernungsanordnung zu entfernen, ohne ihnen die Zeit für eine angemessene Prüfung eines solchen Ersuchens einzuräumen. Kleine Unternehmen werden nicht in der Lage sein, diese Bedingung zu erfüllen, da sie in den meisten Fällen einfach nicht über ausreichend Personal verfügen, um ständig rund um die Uhr erreichbar und in der Lage zu sein, Inhalte innerhalb einer Stunde zu entfernen.*

### Änderungsantrag 23

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

##### *Vorschlag der Kommission*

(34) Da für Diensteanbieter keine allgemeine Anforderung einer physischen Präsenz im Gebiet der Union besteht, muss der Mitgliedstaat bestimmt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Hostingdiensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, fällt. In der Regel fällt der Hostingdiensteanbieter unter die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem es seinen Hauptsitz hat oder einen gesetzlichen Vertreter benannt hat. Wenn jedoch ein anderer Mitgliedstaat Entfernungsanordnung erteilt, **sollten** seine **Behörden** in der Lage sein, ihre Anordnungen durch Zwangsmaßnahmen ohne Strafcharakter, wie z. B. Strafzahlungen, durchzusetzen. In Bezug auf einen Hostingdiensteanbieter, der nicht in der Union ansässig ist und keinen gesetzlichen Vertreter benennt, sollte jeder Mitgliedstaat in der Lage sein, dennoch Sanktionen zu verhängen, sofern der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

##### *Geänderter Text*

(34) Da für Diensteanbieter keine allgemeine Anforderung einer physischen Präsenz im Gebiet der Union besteht, muss der Mitgliedstaat bestimmt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Hostingdiensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, fällt. In der Regel fällt der Hostingdiensteanbieter unter die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem es seinen Hauptsitz hat oder einen gesetzlichen Vertreter benannt hat. Wenn jedoch ein anderer Mitgliedstaat Entfernungsanordnung erteilt, **sollte** seine **Behörde** in der Lage sein, ihre Anordnungen durch Zwangsmaßnahmen ohne Strafcharakter, wie z. B. Strafzahlungen, durchzusetzen. In Bezug auf einen Hostingdiensteanbieter, der nicht in der Union ansässig ist und keinen gesetzlichen Vertreter benennt, sollte jeder Mitgliedstaat in der Lage sein, dennoch Sanktionen zu verhängen, sofern der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

### Änderungsantrag 24

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

(38) **Sanktionen sind erforderlich, damit** gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für Sanktionen, **gegebenenfalls auch Leitlinien für die Verhängung von Geldbußen, erlassen. Besonders** schwere Sanktionen **werden** für den Fall festgelegt, dass der Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte systematisch nicht **innerhalb einer Stunde nach Eingang einer Entfernungsanordnung entfernt** oder **sperrt**. Verstöße in Einzelfällen könnten sanktioniert werden, während gleichzeitig der Grundsatz „ne bis in idem“ sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und sichergestellt wird, dass solche Sanktionen systematischen Verstößen Rechnung tragen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in der Verordnung festgelegt werden, in welchem Umfang die einschlägigen Verpflichtungen mit Sanktionen belegt werden können. Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 6 sollten nur im Zusammenhang mit der Berichtspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 oder einer Entscheidung zur Auferlegung zusätzlicher proaktiver Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 verhängt werden. Bei der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten die finanziellen Mittel des Anbieters gebührend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

(38) **Die Mitgliedstaaten sollten Sanktionen einführen, mit denen** gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für **diese** Sanktionen **erlassen, die verhältnismäßig und durchführbar sein und der Größe und der Art des betreffenden Hostingdiensteanbieters gerecht werden sollten**. Schwere Sanktionen **sollten** für den Fall festgelegt **werden**, dass der Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte systematisch nicht **unverzüglich entfernt oder den Zugang zu ihnen sperrt**. **Wenn die terroristischen Inhalte offensichtlich schädlich sind oder eine akute Bedrohung der öffentlichen Ordnung darstellen, sollten die Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren, sobald sie eine hinreichend begründete Entfernungsanordnung erhalten**. Verstöße in Einzelfällen könnten sanktioniert werden, während gleichzeitig der Grundsatz „ne bis in idem“ sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und sichergestellt wird, dass solche Sanktionen systematischen Verstößen Rechnung tragen, **aber nicht zur willkürlichen Entfernung von Inhalten, bei denen es sich nicht um terroristische Inhalte handelt, anregen**. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in der Verordnung festgelegt werden, in welchem Umfang die einschlägigen Verpflichtungen mit Sanktionen belegt werden können. Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 6 sollten nur im Zusammenhang mit der Berichtspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 oder einer Entscheidung zur Auferlegung zusätzlicher proaktiver Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 verhängt werden. Bei der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten

die finanziellen Mittel des Anbieters gebührend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **In dieser Verordnung** werden einheitliche Vorschriften zur Verhinderung des Missbrauchs von Hosting-Diensten zur Verbreitung terroristischer Online-Inhalte festgelegt. Insbesondere werden festgelegt:

#### *Geänderter Text*

1. **Unbeschadet der Verpflichtung, die Grundrechte und die grundlegenden Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 EUV niedergelegt sind, zu achten**, werden **in dieser Verordnung** einheitliche Vorschriften zur Verhinderung des Missbrauchs von Hosting-Diensten zur **öffentlichen** Verbreitung terroristischer Online-Inhalte festgelegt. Insbesondere werden festgelegt:

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) Vorschriften über Sorgfaltspflichten, die von den Hostingdiensteanbietern anzuwenden sind, um die Verbreitung terroristischer Inhalte durch ihre Dienste zu **verhindern** und erforderlichenfalls die rasche Entfernung solcher Inhalte zu gewährleisten;

#### *Geänderter Text*

(a) Vorschriften über Sorgfaltspflichten, die von den Hostingdiensteanbietern anzuwenden sind, um die **öffentliche** Verbreitung terroristischer Inhalte **im Internet** durch ihre Dienste zu **bekämpfen** und erforderlichenfalls die rasche Entfernung solcher Inhalte zu gewährleisten;

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) eine Reihe Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind, um terroristische Inhalte zu ermitteln, deren rasche Entfernung durch die Hostingdiensteanbieter zu ermöglichen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen **Behörden** der anderen Mitgliedstaaten, Hostingdiensteanbietern und gegebenenfalls den zuständigen Einrichtungen der Union zu erleichtern.

*Geänderter Text*

(b) eine Reihe Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind, um terroristische Inhalte zu ermitteln, deren rasche Entfernung durch die Hostingdiensteanbieter zu ermöglichen und die Zusammenarbeit mit den **jeweils** zuständigen **Justizbehörden und gegebenenfalls Justizbehörden** der anderen Mitgliedstaaten, Hostingdiensteanbietern und gegebenenfalls den zuständigen Einrichtungen der Union zu erleichtern.

**Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Verordnung gilt nicht für Inhalte, die für Bildungs-, Kunst-, Presse- oder Forschungszwecke und andere redaktionelle Zwecke verbreitet werden, sofern sie nicht zur Begehung von Gewalttaten anstiften, oder für Inhalte, die zum Zweck der Sensibilisierung gegenüber terroristischen Aktivitäten verbreitet werden.***

**Änderungsantrag 29**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Diese Verordnung gilt für Hostingdiensteanbieter, die unabhängig vom Ort ihrer Hauptniederlassung Dienstleistungen in der Union anbieten.

2. Diese Verordnung gilt für Hostingdiensteanbieter, die unabhängig vom Ort ihrer Hauptniederlassung **öffentliche** Dienstleistungen in der Union anbieten.

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) „Hostingdiensteanbieter“ einen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die darin bestehen, die durch einen Inhaltenanbieter bereitgestellten **Informationen** im Auftrag des Inhaltenanbieters zu speichern und die gespeicherten Informationen **Dritten** zur Verfügung zu stellen;

*Geänderter Text*

(1) „Hostingdiensteanbieter“ einen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die darin bestehen, die durch einen Inhaltenanbieter bereitgestellten **Online-Inhalte** im Auftrag des Inhaltenanbieters zu speichern und die gespeicherten Informationen **der Öffentlichkeit** zur Verfügung zu stellen.

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) „zuständige Behörde“ die benannte einzelne nationale Justizbehörde oder die unabhängige Verwaltungsbehörde in dem Mitgliedstaat, die über das entsprechende Fachwissen verfügt;**

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) „terroristische Straftaten“ **Straftaten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/541;**

*Geänderter Text*

(4) „terroristische Straftaten“ **eine der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie(EU) 2017/541 aufgeführten vorsätzlichen Handlungen;**

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 5 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(5) „terroristische Inhalte“ **eine oder mehrere** der **folgenden Informationen**:

*Geänderter Text*

(5) „terroristische Inhalte“ **Online-Inhalte, die dazu beitragen können, dass vorsätzliche Handlungen begangen werden, die im einzelstaatlichen und Unionsrecht Straftaten darstellen und in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführt sind;**

**Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 5 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) die **Ermutigung**, an terroristischen Straftaten **mitzuwirken**;

*Geänderter Text*

(b) die **Anwerbung von Personen oder einer Gruppe von Personen für die Mitwirkung** an terroristischen Straftaten;

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 5 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) die Förderung der Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung, insbesondere **durch Ermutigung zur** Beteiligung an oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/541;

*Geänderter Text*

(c) die Förderung der Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung, insbesondere **Anwerbung von Personen oder einer Gruppe von Personen für** Beteiligung an, **Treffen mit, Kommunikation mit** oder Unterstützung **der kriminellen Aktivitäten** einer terroristischen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/541 **oder durch Ermutigung zur Verbreitung von terroristischen Inhalten**;

**Änderungsantrag 36**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 6**



*Vorschlag der Kommission*

(6) „Verbreitung terroristischer Inhalte“ die Bereitstellung terroristischer Inhalte für Dritte durch die Dienste des Hostingdiensteanbieters;

*Geänderter Text*

(6) „Verbreitung terroristischer Inhalte“ die **öffentliche** Bereitstellung terroristischer Inhalte für Dritte durch die Dienste des Hostingdiensteanbieters;

**Änderungsantrag 37**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) „Meldung“ eine von einer zuständigen Behörde oder gegebenenfalls einer zuständigen Einrichtung der Union an einen Hostingdiensteanbieter gerichtete Mitteilung in Bezug auf **Informationen**, die als terroristischer Inhalt erachtet werden können und vom Anbieter auf freiwilliger Basis auf ihre Vereinbarkeit mit seinen eigenen Nutzungsbedingungen zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte geprüft werden;

*Geänderter Text*

(8) „Meldung“ eine von einer zuständigen Behörde oder gegebenenfalls einer zuständigen Einrichtung der Union an einen Hostingdiensteanbieter gerichtete Mitteilung in Bezug auf **Inhalte**, die als terroristischer Inhalt erachtet werden können und vom Anbieter auf freiwilliger Basis auf ihre Vereinbarkeit mit seinen eigenen Nutzungsbedingungen zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte geprüft werden;

**Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 9**

*Vorschlag der Kommission*

(9) „Hauptniederlassung“ die Hauptverwaltung oder der eingetragene Sitz, wo die wichtigsten Finanzfunktionen und die betriebliche Kontrolle ausgeübt werden.

*Geänderter Text*

(9) „Hauptniederlassung“ die Hauptverwaltung oder der eingetragene Sitz, wo **in der Union** die wichtigsten Finanzfunktionen und die betriebliche Kontrolle ausgeübt werden.

**Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)**

**Die Äußerung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten in der öffentlichen Debatte über sensible politische Fragen sowie Inhalte, die darauf abzielen, Informationen bereitzustellen oder terroristische Inhalte zu verurteilen, gelten nicht als terroristische Inhalte im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 5 des vorliegenden Artikels.**

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Hostingdiensteanbieter ergreifen geeignete, angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen im Einklang mit dieser Verordnung, um die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern und die Nutzer vor terroristischen Inhalten zu schützen. Sie handeln dabei mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung sowie unter gebührender **Berücksichtigung** der Grundrechte der Nutzer **und tragen der grundlegenden Bedeutung** der Meinungs- und Informationsfreiheit **in einer offenen und demokratischen Gesellschaft Rechnung**.

*Geänderter Text*

1. Die Hostingdiensteanbieter ergreifen geeignete, angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen im Einklang mit dieser Verordnung, um die **öffentliche** Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern und die Nutzer vor terroristischen Inhalten zu schützen. Sie handeln dabei mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung sowie unter gebührender **Achtung** der Grundrechte der Nutzer, **insbesondere** der Meinungs- und Informationsfreiheit.

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. **Die Hostingdiensteanbieter** nehmen in ihre Nutzungsbedingungen **Bestimmungen** zur **Verhinderung** der

*Geänderter Text*

2. **Unbeschadet der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG** nehmen **die Hostingdiensteanbieter** in ihre

Verbreitung terroristischer Inhalte **auf und wenden diese an**.

Nutzungsbedingungen **die Zusage auf, geeignete, wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen zur Bekämpfung** der Verbreitung terroristischer Inhalte **über ihre Dienste zu ergreifen**.

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Hostingdiensteanbieter, die die Kriterien der Bestimmung des Begriffs „Anbieter von Video-Sharing-Plattformen“ gemäß Artikel 1 Nummer 1 erfüllen, ergreifen im Einklang mit Artikel 28b Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2018 geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Inhalte.**

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die zuständige Behörde ist befugt, **Entscheidungen** zu erlassen, mit denen Hostingdiensteanbieter verpflichtet werden, terroristische Inhalte zu entfernen oder zu sperren.

1. Die zuständige Behörde ist befugt, **Entfernungsanordnungen** zu erlassen, mit denen Hostingdiensteanbieter verpflichtet werden, terroristische Inhalte zu entfernen oder zu sperren.

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Hostingdienste-**

*oder Inthalteanbieter seine Hauptniederlassung hat, berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sich die Entfernungsanordnung negativ auf die Grundrechte des Einzelnen auswirken könnte, unterrichtet sie die zuständige Behörde, die um eine Entfernungsanordnung ersucht hat. Die ersuchende Behörde berücksichtigt diese Umstände und zieht das Ersuchen um eine Entfernungsanordnung erforderlichenfalls zurück oder passt es entsprechend an.*

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. **Die Hostingdiensteanbieter** entfernen die terroristischen Inhalte **innerhalb einer Stunde** nach Erhalt der Entfernungsanordnung oder sperren den Zugang dazu.

#### *Geänderter Text*

2. **Unbeschadet der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG** entfernen die **Hostingdiensteanbieter** die terroristischen Inhalte **unverzüglich** nach Erhalt der Entfernungsanordnung oder sperren den Zugang dazu. **Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren müssen, sobald sie eine hinreichend begründete Entfernungsanordnung erhalten, wenn die terroristischen Inhalte offensichtlich schädlich sind oder eine akute Bedrohung der öffentlichen Ordnung darstellen.**

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) eine Darlegung der Gründe, aus denen der Inhalt als terroristischer Inhalt erachtet wird, zumindest durch Bezugnahme auf die in Artikel 2 Absatz 5

#### *Geänderter Text*

(b) eine **umfassende** Darlegung der Gründe, aus denen der Inhalt als terroristischer Inhalt erachtet wird, zumindest durch Bezugnahme auf die in

aufgeführten Kategorien terroristischer Inhalte;

Artikel 2 Absatz 5 aufgeführten Kategorien terroristischer Inhalte;

### Änderungsantrag 47

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

(c) einen Uniform Resource Locator (URL-Adresse) und **gegebenenfalls weitere** Angaben, die die Identifizierung der gemeldeten Inhalte ermöglichen;

*Geänderter Text*

(c) einen **genauen** Uniform Resource Locator (URL-Adresse) **für den Online-Zugriff, die Identifizierung des Online-Inhalteanbieters** und **alle weiteren** Angaben, die die Identifizierung der gemeldeten Inhalte ermöglichen;

### Änderungsantrag 48

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

(f) Informationen über Rechtsbehelfe, die dem Hostingdiensteanbieter und dem Inhalteanbieter zur Verfügung stehen;

*Geänderter Text*

(f) Informationen über Rechtsbehelfe, die dem Hostingdiensteanbieter und dem Inhalteanbieter zur Verfügung stehen, **sowie die jeweils geltenden Fristen für die Rechtsbehelfe**;

### Änderungsantrag 49

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Hostingdienste- und Inhalteanbieter haben das Recht, vor der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, in dem der jeweilige Hostingdienste- oder Inhalteanbieter seine Hauptniederlassung hat, Rechtsbehelfe gegen eine Entfernungsanordnung einzulegen.**

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Die zuständigen Behörden richten Entfernungsanordnungen an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den vom Hostingdiensteanbieter nach Artikel 16 benannten gesetzlichen Vertreter und übermitteln sie der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Kontaktstelle. Diese Anordnungen werden durch elektronische Mittel versandt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die die Authentifizierung des Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der Zeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gestatten.

#### *Geänderter Text*

5. Die zuständigen Behörden richten Entfernungsanordnungen an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den vom Hostingdiensteanbieter nach Artikel 16 benannten gesetzlichen Vertreter und übermitteln sie der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Kontaktstelle. Diese Anordnungen werden durch elektronische Mittel versandt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die die Authentifizierung des Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der Zeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gestatten. ***Diese Anordnungen sind in einer der Sprachen nach Artikel 14 Absatz 2 abgefasst.***

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

8. Kann der Hostingdiensteanbieter der Entfernungsanordnung nicht nachkommen, weil die Entfernungsanordnung offensichtliche Fehler oder unzureichende Informationen enthält, um die Anordnung auszuführen, so teilt er dies der zuständigen Behörde mit und ersucht unter Verwendung des Formulars in Anhang III um die notwendige Klarstellung. Die in Absatz 2 genannte Frist findet Anwendung, sobald die Klarstellung erfolgt ist.

#### *Geänderter Text*

8. Kann der Hostingdiensteanbieter der Entfernungsanordnung nicht nachkommen, weil die Entfernungsanordnung offensichtliche Fehler oder unzureichende ***technische*** Informationen enthält, um die Anordnung auszuführen, so teilt er dies der zuständigen Behörde mit und ersucht unter Verwendung des Formulars in Anhang III um die notwendige Klarstellung. Die in Absatz 2 genannte Frist findet Anwendung, sobald die Klarstellung erfolgt ist.

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**9a. Kann der Hostingdiensteanbieter der Entfernungsanordnung aufgrund von betrieblichen oder technischen Problemen nicht nachkommen, informiert er die zuständige Justizbehörde und legt unter Verwendung des Formulars in Anhang III die Gründe hierfür dar und erläutert die Maßnahmen, die er zu ergreifen beabsichtigt, um der Entfernungsanordnung uneingeschränkt nachzukommen.**

## **Änderungsantrag 53**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 4a**

##### **Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

- 1. Die zuständige Behörde, die dem Hostingdiensteanbieter eine Entfernungsanordnung ausstellt, übermittelt der nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder dessen benannter gesetzlicher Vertreter befindet, unverzüglich eine Kopie dieser Entfernungsanordnung.**
- 2. Wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Hostingdiensteanbieter seine Hauptniederlassung hat oder in dem sich dessen benannter Vertreter oder der Inhalteanbieter niedergelassen hat, berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sich die Entfernungsanordnung**

*negativ auf die Grundrechte des Einzelnen auswirken könnte, unterrichtet sie die zuständige Behörde, die um eine Entfernungsanordnung ersucht hat.*

**3. Die ersuchende Behörde berücksichtigt diese Umstände und zieht das Ersuchen um eine Entfernungsanordnung erforderlichenfalls zurück oder passt es entsprechend an.**

## **Änderungsantrag 54**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Meldung enthält ausreichend detaillierte Informationen, einschließlich der Gründe, warum der Inhalt als terroristischer Inhalt erachtet wird, eine URL und gegebenenfalls weitere Angaben, die die Identifizierung der gemeldeten terroristischen Inhalte ermöglichen.

#### *Geänderter Text*

4. Die Meldung enthält ausreichend detaillierte Informationen, einschließlich **einer umfassenden Liste** der Gründe, warum der Inhalt als terroristischer Inhalt erachtet wird, eine URL und gegebenenfalls weitere Angaben, die die Identifizierung der gemeldeten terroristischen Inhalte ermöglichen.

## **Änderungsantrag 55**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Die** Hostingdiensteanbieter **ergreifen gegebenenfalls** proaktive Maßnahmen, um ihre Dienste vor der Verbreitung terroristischer Inhalte zu schützen. Die Maßnahmen müssen wirksam und verhältnismäßig sein, **wobei** dem Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte, **den Grundrechten der Nutzer sowie der grundlegenden Bedeutung der** Meinungs- und Informationsfreiheit **in einer offenen und demokratischen Gesellschaft**

#### *Geänderter Text*

1. **Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2018/1808 und der Richtlinie 2000/31/EG ergreifen die** Hostingdiensteanbieter **je nach Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte** proaktive Maßnahmen, um ihre Dienste vor der Verbreitung terroristischer Inhalte zu schützen. Die Maßnahmen müssen wirksam, **zielgerichtet** und verhältnismäßig sein, dem Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte **Rechnung**



*Rechnung zu tragen ist.*

*tragen, und die Grundrechte der Nutzer, insbesondere die Meinungs- und Informationsfreiheit, sind dabei gebührend zu achten.*

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Im Fall einer Unterrichtung nach Artikel 4 Absatz 9 fordert die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannte zuständige Behörde den Hostingdiensteanbieter auf, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung und danach mindestens einmal jährlich einen Bericht über die von ihm ergriffenen spezifischen proaktiven Maßnahmen, einschließlich der Verwendung automatisierter Werkzeuge, vorzulegen, um

#### *Geänderter Text*

Im Fall einer Unterrichtung nach Artikel 4 Absatz 9 fordert die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannte **jeweils** zuständige Behörde den Hostingdiensteanbieter auf, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung und danach mindestens einmal jährlich einen Bericht über die von ihm ergriffenen spezifischen proaktiven Maßnahmen, einschließlich der Verwendung automatisierter Werkzeuge, vorzulegen, um

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) **ein** erneutes **Hochladen** von Inhalten, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, weil sie als terroristische Inhalte erachtet werden, **zu verhindern**;

#### *Geänderter Text*

(a) **wirksam gegen ein** erneutes **Auftauchen** von Inhalten **vorzugehen**, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, weil sie als terroristische Inhalte erachtet werden;

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Berichte müssen alle relevanten Angaben enthalten, die es der zuständigen

#### *Geänderter Text*

Die Berichte müssen alle relevanten Angaben enthalten, die es der **jeweils**

Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c ermöglichen zu prüfen, ob die proaktiven Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind; dies schließt auch eine Bewertung des Funktionierens gegebenenfalls verwendeter automatisierter Werkzeuge und Mechanismen der Aufsicht und Überprüfung durch Menschen ein.

zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c ermöglichen zu prüfen, ob die proaktiven Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind; dies schließt auch eine Bewertung des Funktionierens gegebenenfalls verwendeter automatisierter Werkzeuge und Mechanismen der Aufsicht und Überprüfung durch Menschen ein.

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Ist die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Auffassung, dass die ergriffenen und nach Absatz 2 gemeldeten proaktiven Maßnahmen nicht ausreichen, um das Risiko und das Ausmaß der möglichen Beeinflussung zu mindern und zu steuern, kann sie den Hostingdiensteanbieter auffordern, zusätzliche spezifische proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesem Zweck arbeitet der Hostingdiensteanbieter mit der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c zusammen, um die von ihm zu ergreifenden spezifischen Maßnahmen zu ermitteln und Kernziele und Benchmarks sowie die Fristen für deren Umsetzung festzulegen.

#### *Geänderter Text*

3. Ist die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Auffassung, dass die ergriffenen und nach Absatz 2 gemeldeten proaktiven Maßnahmen ***unverhältnismäßig sind oder*** nicht ausreichen, um das Risiko und das Ausmaß der möglichen Beeinflussung zu mindern und zu steuern, kann sie den Hostingdiensteanbieter auffordern, ***die bereits ergriffenen Maßnahmen anzupassen oder*** zusätzliche spezifische proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesem Zweck arbeitet der Hostingdiensteanbieter mit der ***jeweils*** zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c zusammen, um die von ihm zu ergreifenden spezifischen Maßnahmen ***bzw. Änderungen*** zu ermitteln und Kernziele und Benchmarks sowie die Fristen für deren Umsetzung festzulegen.

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Kann innerhalb der drei Monate

#### *Geänderter Text*

4. Kann innerhalb der drei Monate

nach der Aufforderung keine Einigung im Sinne von Absatz 3 erzielt werden, so kann die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c eine Entscheidung erlassen, mit der spezifische zusätzliche, notwendige und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegt werden. In der Entscheidung werden insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hostingdiensteanbieters und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Grundrechte der Nutzer und **die grundlegende Bedeutung der** Meinungs- und Informationsfreiheit berücksichtigt. Diese Entscheidung wird an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den von ihm benannten gesetzlichen Vertreter gerichtet. Der Hostingdiensteanbieter erstattet regelmäßig Bericht über die Durchführung der von der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Maßnahmen.

nach der Aufforderung keine Einigung im Sinne von Absatz 3 erzielt werden, so kann die **jeweils** zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c eine Entscheidung erlassen, mit der spezifische zusätzliche, notwendige und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegt werden. In der Entscheidung werden insbesondere die **Art der über den Dienst gehosteten Inhalte, die technische Machbarkeit der Maßnahmen, die** wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hostingdiensteanbieters und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Grundrechte der Nutzer und **insbesondere die** Meinungs- und Informationsfreiheit berücksichtigt. Diese Entscheidung wird an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den von ihm benannten gesetzlichen Vertreter gerichtet. Der Hostingdiensteanbieter erstattet regelmäßig Bericht über die Durchführung der von der **jeweils** zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Maßnahmen.

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Ein Hostingdiensteanbieter kann die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c jederzeit ersuchen, eine Aufforderung oder Entscheidung nach den Absätzen 2, 3 bzw. 4 zu überprüfen oder gegebenenfalls zu widerrufen. Die zuständige Behörde trifft innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Ersuchens des Hostingdiensteanbieters eine mit Gründen versehene Entscheidung.

#### *Geänderter Text*

5. Ein Hostingdiensteanbieter kann die **jeweils** zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c jederzeit ersuchen, eine Aufforderung oder Entscheidung nach den Absätzen 2, 3 bzw. 4 zu überprüfen oder gegebenenfalls zu widerrufen. Die **jeweils** zuständige Behörde trifft innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Ersuchens des Hostingdiensteanbieters eine mit Gründen versehene Entscheidung.

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5a. Artikel 6 und Artikel 9 gelten nicht für „cloudbasierte Infrastrukturdienste“ für die Bereitstellung von physischen oder virtuellen On-Demand-Ressourcen, mit denen Kapazitäten für Datenverarbeitungs- und Speichereinfrastrukturen bereitgestellt werden, für die der Diensteanbieter im Hinblick auf die gespeicherten Inhalte oder die Art und Weise der Verarbeitung oder der öffentlichen Bereitstellung durch seine Kunden oder die Endnutzer dieser Kunden keine vertraglichen Rechte hat, und nicht für Dienste von Anbietern, die keine besondere Kontrolle über die von ihren Kunden oder den Endnutzern ihrer Kunden gespeicherten Inhalte haben.**

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Hostingdiensteanbieter legen in ihren Nutzungsbedingungen ihre Strategie zur **Verhinderung** der Verbreitung terroristischer Inhalte dar, gegebenenfalls mit einer aussagekräftigen Erläuterung der Funktionsweise proaktiver Maßnahmen, einschließlich der Verwendung automatisierter Werkzeuge.

1. Die Hostingdiensteanbieter legen in ihren Nutzungsbedingungen ihre Strategie zur **Bekämpfung** der Verbreitung terroristischer Inhalte **klar und deutlich** dar, gegebenenfalls mit einer aussagekräftigen Erläuterung der Funktionsweise proaktiver Maßnahmen, einschließlich der Verwendung automatisierter Werkzeuge, **sowie zur Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden.**

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 8 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Hostingdiensteanbieter veröffentlichen jährliche Transparenzberichte über die gegen die Verbreitung terroristischer Inhalte ergriffenen Maßnahmen.

*Geänderter Text*

2. Die Hostingdiensteanbieter, **die jeweils zuständigen Behörden und die Einrichtungen der Union** veröffentlichen jährliche Transparenzberichte über die gegen die **öffentliche** Verbreitung terroristischer Inhalte ergriffenen Maßnahmen.

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Transparenzberichte enthalten mindestens folgende Angaben:

*Geänderter Text*

3. Die Transparenzberichte **der Hostingdiensteanbieter** enthalten mindestens folgende Angaben:

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) Informationen über die Maßnahmen des Hostingdiensteanbieters zur Verhinderung eines erneuten Hochladens von Inhalten, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, weil sie als terroristische Inhalte erachtet werden;

*Geänderter Text*

(b) ausführliche Informationen über die Maßnahmen des Hostingdiensteanbieters zur Bekämpfung eines erneuten Auftauchens von Inhalten, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, weil sie als terroristische Inhalte erachtet werden;

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

(d) Übersicht über **Beschwerdeverfahren** und **deren**

*Geänderter Text*

(d) Übersicht über **die** und **Bewertung der Wirksamkeit der Beschwerde- und**

## *Ergebnis.*

## *Rechtsbehelfsmechanismen.*

### **Änderungsantrag 68**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Verwenden Hostingdiensteanbieter nach dieser Verordnung automatisierte Werkzeuge für die von ihnen gespeicherten Inhalte, so treffen sie wirksame und geeignete Schutzvorkehrungen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen, die diese Inhalte betreffen, insbesondere Entscheidungen zur Entfernung oder Sperrung **von** Inhalten, die als terroristische Inhalte erachtet werden, zutreffend und fundiert sind.

##### *Geänderter Text*

1. Verwenden Hostingdiensteanbieter nach dieser Verordnung automatisierte Werkzeuge für die von ihnen gespeicherten Inhalte, so treffen sie wirksame und geeignete Schutzvorkehrungen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen, die diese Inhalte betreffen, insbesondere Entscheidungen zur Entfernung oder Sperrung **des Zugangs zu** Inhalten, die als terroristische Inhalte erachtet werden, zutreffend und fundiert sind.

### **Änderungsantrag 69**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Schutzvorkehrungen bestehen, **soweit angemessen**, insbesondere in einer Aufsicht und Überprüfung durch Menschen, **aber in jedem Fall immer dann**, wenn eine eingehende Beurteilung des betreffenden Kontexts erforderlich ist, um feststellen zu können, ob ein Inhalt als terroristischer Inhalt zu erachten ist.

##### *Geänderter Text*

2. Die Schutzvorkehrungen bestehen insbesondere in einer Aufsicht und Überprüfung **der Angemessenheit der Entscheidung, Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren**, durch Menschen, **wobei insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit berücksichtigt werden. Die Aufsicht durch Menschen ist erforderlich**, wenn eine eingehende Beurteilung des betreffenden Kontexts erforderlich ist, um feststellen zu können, ob ein Inhalt als terroristischer Inhalt zu erachten ist.

### **Änderungsantrag 70**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

## Artikel 10 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

**Beschwerdemechanismen**

*Geänderter Text*

**Beschwerde- und  
Rechtsbehelfsmechanismen**

### Änderungsantrag 71

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. **Die Hostingdiensteanbieter** richten wirksame und zugängliche **Mechanismen** ein, die Inhaltenanbietern, deren Inhalte aufgrund einer Entfernungsanordnung nach Artikel 5 oder proaktiver Maßnahmen nach Artikel 6 entfernt oder gesperrt wurden, die Möglichkeit geben, Beschwerde gegen die Maßnahme des Hostingdiensteanbieters einzulegen und die Reaktivierung des Inhalts zu verlangen.

*Geänderter Text*

1. **Unbeschadet der gerichtlichen Rechtsbehelfe, die Inhaltenanbietern nach nationalem Recht zur Verfügung stehen,** richten **die Hostingdiensteanbieter zügige,** wirksame und zugängliche **Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen** ein, die Inhaltenanbietern, deren Inhalte aufgrund einer Entfernungsanordnung nach Artikel 5 oder proaktiver Maßnahmen nach Artikel 6 entfernt oder gesperrt wurden, die Möglichkeit geben, **begründete** Beschwerde gegen die Maßnahme des Hostingdiensteanbieters einzulegen und die Reaktivierung des Inhalts zu verlangen

### Änderungsantrag 72

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**Artikel 12a**

**In Fällen, in denen Inhalte aufgrund einer Entfernungsanordnung nach Artikel 4, einer Meldung nach Artikel 5 oder einer proaktiven Maßnahme nach Artikel 6 entfernt wurden oder der Zugang dazu gesperrt wurde, kann der betroffene Inhaltenanbieter jederzeit im Wege eines gerichtlichen Verfahrens die erneute Bereitstellung der Inhalte verlangen. Die Einleitung eines**

*Geänderter Text*

**Artikel 12a**

**In Fällen, in denen Inhalte aufgrund einer Entfernungsanordnung nach Artikel 4, einer Meldung nach Artikel 5 oder einer proaktiven Maßnahme nach Artikel 6 entfernt wurden oder der Zugang dazu gesperrt wurde, kann der betroffene Inhaltenanbieter jederzeit im Wege eines gerichtlichen Verfahrens die erneute Bereitstellung der Inhalte verlangen. Die Einleitung eines**

***gerichtlichen Verfahrens ist keine Bedingung für die Einleitung von Beschwerdemechanismen nach Artikel 10.***

## **Änderungsantrag 73**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Verfügen Hostingdiensteanbieter über Nachweise für terroristische Straftaten, so unterrichten sie unverzüglich die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten in dem betreffenden Mitgliedstaat ***zuständigen Behörden*** oder die Kontaktstelle nach Artikel 14 Absatz 2 in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben oder über einen gesetzlichen Vertreter verfügen. Im Zweifelsfall können die Hostingdiensteanbieter diese Informationen an Europol zur weiteren Bearbeitung übermitteln.

#### *Geänderter Text*

4. Verfügen Hostingdiensteanbieter über Nachweise für terroristische Straftaten, so unterrichten sie unverzüglich die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten in dem betreffenden Mitgliedstaat ***zuständige Behörde*** oder die Kontaktstelle nach Artikel 14 Absatz 2 in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben oder über einen gesetzlichen Vertreter verfügen. Im Zweifelsfall können die Hostingdiensteanbieter diese Informationen an Europol zur weiteren Bearbeitung übermitteln.

## **Änderungsantrag 74**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten ***erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen*** der Hostingdiensteanbieter gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung ***zu verhängen sind***, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen beschränken sich auf Verstöße gegen die Verpflichtungen aus

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten ***richten Sanktionen für Verstöße*** der Hostingdiensteanbieter gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung ***ein*** und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen beschränken sich auf Verstöße gegen die Verpflichtungen aus



## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

(d) Artikel 6 Absätze 2 und 4 (Berichte über proaktive Maßnahmen und Ergreifung von Maßnahmen aufgrund einer Entscheidung zur Auferlegung spezifischer proaktiver Maßnahmen);

#### *Geänderter Text*

(d) Artikel 6 Absätze 2 und 4 (Berichte über proaktive Maßnahmen und Ergreifung von **solchen** Maßnahmen aufgrund einer Entscheidung zur Auferlegung spezifischer proaktiver Maßnahmen);

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe g

#### *Vorschlag der Kommission*

(g) Artikel 9 (Schutzvorkehrungen in Bezug auf **proaktive** Maßnahmen);

#### *Geänderter Text*

(g) Artikel 9 (Schutzvorkehrungen in Bezug auf **die Anwendung und Durchführung proaktiver** Maßnahmen);

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Festlegung von Art und Höhe der Sanktionen alle relevanten Umstände berücksichtigen, darunter

#### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **jeweils** zuständigen Behörden bei der Festlegung von Art und Höhe der Sanktionen alle relevanten Umstände berücksichtigen, darunter

## Änderungsantrag 78

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

(e) die Bereitschaft des Hostingdiensteanbieters, mit den

#### *Geänderter Text*

(e) die Bereitschaft des Hostingdiensteanbieters, mit den **jeweils**

zuständigen Behörden  
zusammenzuarbeiten.

zuständigen Behörden  
zusammenzuarbeiten.

## **Änderungsantrag 79**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ea) die Art und Größe des  
Hostingdiensteanbieters, insbesondere für  
Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne  
der Empfehlung 2003/361/EG der  
Kommission.**

## **Änderungsantrag 80**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem systematischen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 finanzielle Sanktionen in Höhe von bis zu **4** % des weltweiten Jahresumsatzes des Hostingdiensteanbieters im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängt werden.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem systematischen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 finanzielle Sanktionen in Höhe von bis zu **2** % des weltweiten Jahresumsatzes des Hostingdiensteanbieters im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängt werden.

## **Änderungsantrag 81**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch technische Anforderungen an die von den zuständigen Behörden für die Übermittlung von

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch **notwendige** technische Anforderungen an die von den zuständigen Behörden für die Übermittlung von

Entfernungsanordnungen zu verwendenden elektronischen Mittel zu ergänzen.

Entfernungsanordnungen zu verwendenden elektronischen Mittel zu ergänzen.

## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, solche delegierten Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I, II und III zu erlassen, um einem etwaigen Verbesserungsbedarf hinsichtlich des Inhalts der Entfernungsanordnungsformulare sowie der Formulare für die Übermittlung von Informationen über die Unmöglichkeit der Ausführung der Entfernungsanordnung **wirksam** zu entsprechen.

#### *Geänderter Text*

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, solche delegierten Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I, II und III zu erlassen, um einem etwaigen Verbesserungsbedarf hinsichtlich des Inhalts der Entfernungsanordnungsformulare sowie der Formulare für die Übermittlung von Informationen über die Unmöglichkeit der Ausführung der Entfernungsanordnung **sachkundig** zu entsprechen.

## Änderungsantrag 83

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 19 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem [Datum des Anwendungsbeginns dieser Verordnung] übertragen.

#### *Geänderter Text*

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 19 wird der Kommission **für einen festgelegten Zeitraum von drei Jahren** ab dem [Datum des Anwendungsbeginns dieser Verordnung] übertragen.

## Änderungsantrag 84

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt B – Ziffer iii a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(iii a) Bitte erläutern Sie die Maßnahmen, die Sie zu ergreifen beabsichtigen, um das erwähnte**

*technische oder betriebliche Problem zu  
lösen und somit der  
Entfernungsanordnung nachzukommen*

*Begründung*

*Mit dieser Änderung wird für rechtliche Kohärenz mit der vorgeschlagenen Änderung von  
Artikel 4 Absatz 7 Sorge getragen.*

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2018)0640 – C8-0405/2018 – 2018/0331(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 22.10.2018
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 22.10.2018
<b>Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum</b>	31.1.2019
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Julie Ward 11.12.2018
<b>Datum der Annahme</b>	11.3.2019
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                 17 -:                 2 0:                 1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Andrea Bocskor, Silvia Costa, Petra Kammerevert, Krystyna Łybacka, Svetoslav Hristov Malinov, Luigi Morgano, Momchil Nekov, Michaela Šojdrová, Helga Trüpel, Sabine Verheyen, Julie Ward, Milan Zver
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Marie-Christine Boutonnet, Eider Gardiazabal Rubial, Marc Joulaud, Ilhan Kyuchyuk, Emma McClarkin, Martina Michels
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Jarosław Wałęsa, Damiano Zoffoli

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

17	+
ALDE	Ilhan Kyuchyuk
ECR	Emma McClarkin
PPE	Andrea Bocskor, Marc Joulaud, Svetoslav Hristov Malinov, Michaela Šojdrová, Sabine Verheyen, Jarosław Wałęsa, Milan Zver
S&D	Silvia Costa, Eider Gardiazabal Rubial, Krystyna Lybacka, Luigi Morgano, Momchil Nekov, Julie Ward, Damiano Zoffoli
VERTS/ALE	Helga Trüpel

2	-
GUE/NGL	Martina Michels
S&D	Petra Kammerevert

1	0
ENF	Marie-Christine Boutonnet

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung